

9. Beschäftigung Jugendlicher

Für die Beschäftigung von **Jugendlichen unter 18 Jahren**, die in einem Dienst-, Lehr- oder sonstigem Ausbildungsverhältnis stehen, gelten besondere Schutzbestimmungen, die im **Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG)** geregelt sind. Für Arbeitnehmer und Lehrlinge, die bereits 18 Jahre alt sind, gilt das Arbeitszeitgesetz.

Wie lange dürfen Jugendliche bis 18 arbeiten?

Die **Normalarbeitszeit** für Jugendliche beläuft sich auf **acht Stunden täglich** sowie **40 Stunden wöchentlich**.

Die **Tagesarbeitszeit** von acht Stunden darf in Zusammenhang mit einer verlängerten Wochenfreizeit auf **bis zu neun Stunden** ausgeweitet werden. Eine Tagesarbeitszeit über neun Stunden ist nicht erlaubt. Auf kollektivvertragliche Bestimmungen ist in jedem Fall Rücksicht zu nehmen.

Eine Verlängerung der **Wochenarbeitszeit** auf **bis zu 45 Stunden** ist ebenfalls erlaubt, wenn innerhalb eines **mehrwöchigen Durchrechnungszeitraumes** die Wochenarbeitszeit im Durchschnitt 40 Stunden nicht übersteigt. Die Durchrechnung ist jedoch nur zulässig, wenn

- der Kollektivvertrag eine solche Durchrechnung zulässt,
- für vergleichbare erwachsene Arbeitnehmer des Betriebes eine solche Arbeitszeiteinteilung besteht
- und eine abweichende Arbeitszeiteinteilung für Jugendliche dem Arbeitgeber nicht zugemutet werden kann.

Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Jugendlichen eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen (z. B. bei Inanspruchnahme von so genannten „Fenstertagen“), so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die übrigen Werktage von höchstens sieben Wochen (einschließlich der Woche, in der der/die Ausfallstag/e fallen) verteilt werden. Der **Einarbeitungszeitraum** kann durch Betriebsvereinbarung auf höchstens 13 Wochen verlängert werden. Die Tagesarbeitszeit darf aber auch in diesem Fall neun Stunden, die Wochenarbeitszeit in den einzelnen Wochen des Einarbeitungszeitraumes 45 Stunden nicht überschreiten.

Welche Arbeitszeitregelung gilt in Verbindung mit der Berufsschule?

Der Lehrberechtigte muss dem Lehrling zur Erfüllung der Berufsschulpflicht **die erforderliche Zeit freigeben**. Beginn und Ende der Berufsschulpflicht richten sich nach der im Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit. Für die Unterrichtszeit ist die Lehrlingsentschädigung weiterzuzahlen.

Die **Unterrichtszeit** in der Berufsschule, zu deren Besuch der Jugendliche gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen. Als Unterrichtszeit gelten:

- Unterrichtsstunden,
- Pausen mit Ausnahme der Mittagspause,
- Freigegegenstände und unverbindliche Übungen bis maximal zwei Unterrichtsstunden pro Woche,
- Förderunterricht, Förderkurse und Schulveranstaltungen (z. B. Exkursionen).

Besucht ein Jugendlicher eine **lehrgangsmäßig geführte Berufsschule**, darf er während des tatsächlichen Besuches des Lehrganges nicht im Betrieb beschäftigt werden.

Beträgt die Unterrichtszeit im Lehrgang mehr als 40 Stunden pro Woche, so hat der Lehrling dem Betrieb gegenüber keinen Anspruch auf Freizeitausgleich.

Wenn an einer **Jahresberufsschule** eine oder mehrere Unterrichtsstunden entfallen, so muss der Lehrling nur dann im Betrieb arbeiten, wenn es ihm wegen des Verhältnisses Wegzeit zur verbleibenden Arbeitszeit zumutbar ist, den Betrieb aufzusuchen. Das heißt, würde etwa die Anreisezeit gleich lang oder länger sein als die noch zu verbringende Arbeitszeit im Betrieb, dann könnte die Rückkehr in den Betrieb nicht verlangt werden.

Entfällt bei **Lehrgangsberufsschulen** der Unterricht an bis zu zwei aufeinander folgenden Werktagen, so hängt die Arbeitsverpflichtung ebenfalls davon ab, ob es dem Lehrling in Bezug auf die Wegzeit zumutbar ist, den Betrieb aufzusuchen. Das wird etwa dann kaum der Fall sein, wenn nur ein Unterrichtstag entfällt und der Lehrling die Berufsschulpflicht in einem Lehrgang außerhalb seines Bundeslandes erfüllt. Bei drei oder mehreren aufeinander folgenden unterrichtsfreien Tagen besteht Arbeitspflicht. Daraus ergibt sich, dass selbstverständlich Schulferien nicht arbeitsfrei sind.

Hat der Unterricht an einem Berufsschultag mindestens **acht Stunden** betragen (das sind in der Regel neun Unterrichtsstunden), so ist danach eine Beschäftigung des Lehrlings im Betrieb nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit jedoch weniger als acht Stunden, so hat der Lehrling nach der Schule zu arbeiten, wenn es ihm auf Grund des Verhältnisses der Wegzeit zur Arbeitszeit zumutbar ist und die gesetzlich zulässige (tägliche und wöchentliche) Arbeitszeit dadurch nicht überschritten wird.

Zur Ermittlung der **betrieblichen Arbeitszeit** in Verbindung mit einem Berufsschulbesuch gilt folgendes:

Beispiel: Wöchentliche Arbeitszeit

lt. Kollektivvertrag.....	38,5 Stunden
Unterrichtszeit z. B.	8,0 Stunden
verbleibende betriebliche Arbeitszeit	30,5 Stunden

Wenn beispielsweise in einer Firma freitags nur bis Mittag gearbeitet wird und der Lehrling an diesem Tag Unterricht hat, muss die betriebliche Arbeitszeit (ermittelt nach obigem Schema) auf die Tage Montag bis Donnerstag verteilt werden. Beispiel: Bei 30,5 Stunden betrieblicher Arbeitszeit hat der Lehrling eine tägliche Arbeitszeit von 7,6 Stunden.

Wann darf länger gearbeitet werden?

Werden Jugendliche zu **Vor- und Abschlussarbeiten** herangezogen, so ist die auf diese Arbeiten entfallende Zeit grundsätzlich durch frühere Beendigung bzw. späteren Beginn der eigentlichen Betriebsarbeit entsprechend auszugleichen. Der Ausgleich ist tunlichst in der gleichen, spätestens jedoch in der folgenden Kalenderwoche durchzuführen. Die tägliche Arbeitszeit darf dabei neun Stunden nicht überschreiten.

Jugendliche über 16 Jahre dürfen zu „Überstunden“ in den folgenden Fällen herangezogen werden:

- Reinigung und Instandhaltung, wenn sich diese Arbeiten nicht ohne Störung des Betriebes durchführen lassen;
- Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des Betriebes abhängt;
- Abschließende Kundenbedienung und damit zusammenhängende Aufräumarbeiten.

Die Arbeitszeit kann in diesen Fällen um eine halbe Stunde pro Tag ausgedehnt werden. **Die tägliche Arbeitszeit darf aber keinesfalls mehr als 9,5 Stunden betragen.** In einer Woche dürfen diese Mehrarbeitsleistungen drei Stunden nicht überschreiten.

Überstunden sind mit einem 50%igen Zuschlag auf den Normallohn (Lehrlingsentschädigung) zu bezahlen, sofern der jeweilige Kollektivvertrag nicht eine andere Regelung vorsieht (z. B. im Handel).

Achtung: Bei Lehrlingen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gilt für die Berechnung des Grundlohnes und des Überstundenzuschlages der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw. das niedrigste Angestelltegehalt.

Wann darf nicht gearbeitet werden?

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesarbeitszeit mehr als viereinhalb Stunden, so ist die Arbeitszeit durch eine **Ruhepause** von mindestens einer halben Stunde zu unterbrechen. Die Ruhepause ist spätestens nach sechs Stunden zu gewähren. Während der Pause dürfen die Jugendlichen nicht arbeiten, sie dürfen auch nicht zur Arbeitsbereitschaft verpflichtet werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist Jugendlichen unter 15. Jahren eine ununterbrochene **Ruhezeit** von mindestens 14 Stunden innerhalb von 24 Stunden nach Arbeitsbeginn zu gewähren. Jugendlichen zwischen vollendetem 15 und bis zum vollendetem 18. Lebensjahr haben Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden.

Als **Nachruhe** gilt die Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. In mehrschichtig arbeitenden Betrieben dürfen Jugendliche ab fünf Uhr beschäftigt werden, wenn bei einem späteren Arbeitsbeginn keine zumutbare Möglichkeit zur Erreichung des Betriebes gegeben ist. Dies gilt jedoch nicht für Lehrlinge unter 15 Jahren. Weiters dürfen Jugendliche über 16 Jahre in mehrschichtigen Betrieben im wöchentlichen Wechsel bis 22 Uhr beschäftigt werden.

Folgende **Ausnahmen** sind zu beachten:

- **Gastgewerbe:** Im Gastgewerbe dürfen Jugendliche über 16 Jahre bis 23 Uhr beschäftigt werden. Zu beachten ist, dass dem Lehrling im Anschluss daran eine mindestens zwölfstündige Ruhezeit zu gewähren ist. Bei Jugendlichen, die zwischen 22 Uhr und 23 Uhr regelmäßig beschäftigt werden, ist vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Jugendlichenuntersuchung durchzuführen.
- **Bäcker:** Jugendliche Lehrlinge im Lehrberuf Bäcker, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ab vier Uhr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, beschäftigt werden. Die regelmäßige Beschäftigung vor sechs Uhr ist nur zulässig, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Jugendlichenuntersuchung durchgeführt wird.

An **Sonn- und Feiertagen** gibt es ein grundsätzliches Beschäftigungsverbot für Jugendliche (Lehrlinge). Für das Gastgewerbe gilt dieses Verbot nicht, allerdings muss jeder zweite Sonntag arbeitsfrei bleiben. Es kann aber auch die blockweise Beschäftigung und anschließende Arbeitsfreistellung erfolgen.



Nähere Infos dazu erhalten Sie auf Anfrage in der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft sowie bei der Abteilung für Sozialpolitik und Gesundheit Ihrer Wirtschaftskammer.

Den Jugendlichen ist wöchentlich eine ununterbrochene Freizeit von zwei aufeinander folgenden Kalendertagen, in die der Sonntag zu fallen hat, zu gewähren. Diese **Wochenfreizeit** hat spätestens am Samstag um 13 Uhr zu beginnen (Ausnahme bestehen z. B. für das Gastgewerbe).

Für Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, die mit unbedingt notwendigen Reinigungsarbeiten, Abschlussarbeiten oder der abschließenden Kundenbedienung beschäftigt sind, hat die Wochenfreizeit am Samstag spätestens um 15 Uhr zu beginnen.

Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, so dürfen diese Jugendlichen am Montag in der darauffolgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Ist der Montag Berufsschultag, dürfen Jugendliche an einem anderen Arbeitstag (Dienstag bis Freitag) der auf die Samstagsarbeit folgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden.

Wenn es aus organisatorischen Gründen notwendig oder im Interesse des Jugendlichen gelegen ist, müssen die beiden Kalendertage der Wochenfreizeit nicht aufeinanderfolgen. Soweit der Kollektivvertrag nicht anders bestimmt, muss jener Teil der Wochenfreizeit, in den der Sonntag fällt, mindestens 43 Stunden betragen.

Jugendliche, die in der auf die Samstagsarbeit folgenden Woche zur Gänze die Berufsschule besuchen, dürfen in der Kalenderwoche vor oder nach dem Ende des Berufsschulbesuches an einem anderen Arbeitstag (Montag bis Freitag) dieser Kalenderwoche nicht beschäftigt werden.

Für Jugendliche, die in den Lehrberufen Bäcker, Konditor, Fleischverarbeitung oder Molkereifachmann ausgebildet werden und überwiegend mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von frischen Lebensmitteln beschäftigt werden, kann der Kollektivvertrag eine Verkürzung der Wochenfreizeit zulassen, wenn durch andere Maßnahmen die Erholungsbedürfnisse der Jugendlichen sichergestellt sind. Dabei darf in den einzelnen Wochen die zusammenhängende Ruhezeit von 43 Stunden nicht unterschritten werden.

In den anderen Lehrberufen kann der Kollektivvertrag zulassen, dass bei Vorliegen organisatorischer Gründe oder im Interesse des Jugendlichen das Ausmaß der Wochenfreizeit in einzelnen Wochen auf 43 zusammenhängende Stunden verkürzt werden kann, wenn die durchschnittliche Wochenfreizeit in einem durch Kollektivvertrag festzulegenden Durchrechnungszeitraum mindestens 48 Stunden beträgt.

Jugendliche, die im Gastgewerbe am Samstag und unmittelbar darauf auch am Sonntag beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit in der der Sonntagsarbeit folgenden Woche von zwei zusammenhängenden Kalendertagen.

Jugendliche im Gastgewerbe, die nur am Sonntag beschäftigt werden, haben Anspruch auf eine ununterbrochene Freizeit in der, der Sonntagsarbeit folgenden Woche von 43 Stunden.

Jugendliche im Gastgewerbe haben Anspruch auf eine ununterbrochene wöchentliche Freizeit von zwei zusammenhängenden Kalendertagen. Dies gilt nicht, wenn eine Wochenfreizeit von mindestens 43 Stunden, in die der Sonntag fällt, eingehalten wird und in die folgende Arbeitswoche ein betrieblicher Sperrtag fällt, an dem der Jugendliche nicht beschäftigt wird.

Für Verkaufsstellen im Handel gelten Sonderbestimmungen, die in der Sparte Handel Ihrer Wirtschaftskammer in Erfahrung gebracht werden können.

Welche weiteren Bestimmungen gilt es bei der Beschäftigung von Jugendlichen zu beachten?

Gefahrenbelehrung

Jugendliche sind vor der Arbeitsaufnahme vom Lehrberechtigten über die im Betrieb bestehenden **Gefahren** zu unterweisen. Weiters sind Jugendliche vom Lehrberechtigten vor der erstmaligen Verwendung von Maschinen entsprechend zu unterweisen. Diese Unterweisungen sind jährlich durchzuführen und sollten schriftlich festgehalten werden.

Jugendlichenuntersuchung

Der Lehrberechtigte hat die Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr über die Durchführung von **Jugendlichenuntersuchungen** rechtzeitig zu informieren, ihnen die Teilnahme daran zu gestatten und die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren. Die Bestimmungen über die Jugendlichenuntersuchung gelten für Lehrlinge bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei Jugendlichen, die erstmalig eine Beschäftigung antreten, ist diese Untersuchung binnen zwei Monaten durchzuführen.

Beförderung von Geld- und Sachwerten

Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche (Lehrlinge) nicht zur Beförderung höherer **Geld- und Sachwerte** unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

Urlaubsverbrauch

Jugendlichen haben Anspruch auf einen **Jahresurlaub** im Ausmaß von fünf Wochen oder 25 Tagen (bei einer Arbeitswoche von Montag bis Freitag) bzw. 30 Tagen (bei einer Arbeitswoche von Montag bis Samstag). Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer festzulegen (Urlaubsvereinbarung). Über Verlangen des Jugendlichen ist ein Urlaub im Ausmaß von mindestens zwölf Werktagen für die Zeit zwischen 15. Juni und 15. September zu gewähren.

Strafbestimmungen

Wer die Bestimmungen des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes **nicht beachtet**, begeht eine Verwaltungsübertretung und kann von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Beschäftigung von Jugendlichen (Lehrlingen) auf bestimmte Zeit oder dauernd untersagt werden.

Arbeitsinspektorat

Lehrberechtigte sind verpflichtet, den **Arbeitsinspektionsorganen** insbesondere die Lehrverträge der bei ihnen beschäftigten Lehrlinge vorzulegen. Auf Verlangen ist ihnen eine Kopie des Lehrvertrages auszufolgen. Die Arbeitsinspektionsorgane sind verpflichtet, sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.